

Bescheid

Die Telekom-Control-Kommission hat durch Dr. Eckhard Hermann als Vorsitzenden sowie durch Dr. Erhard Fürst und DI Peter Knezu als weitere Mitglieder über den Antrag vom 06.12.2006 (in der Version der Antragsänderungen vom 18.12.2006, 16.01.2007 und 19.01.2007) der Telekom Austria AG, Lasallestrasse 9, 1020 Wien, auf Genehmigung der AGB Telefon, EB Fernsprechen, EB ISDN, EB Telekommunikationszuschuss, EB TikTak Privat, EB TikTak Office, EB TikTak Business, EB TikTak Business Plus, EB TikTak Business Top, EB Bonus Talk, EB Phone Club, EB SN 05, Rabattbestimmungen der Telekom Austria, EB und LB BP Friends, EB und LB und BP Handy-Friends, EB und LB BP Geschäftspartner, EB und LB BP Wunsch-Bundesland, EB und LB BP Wunsch-Ausland, EB und LB BP Wunsch-Ausland mobil, EB und LB BP Wochenende, EB und LB BP Freiminuten, EB und LB BP Lokalzone, EB und LB BP Inlandszone, EB und LB BP Österreichisches Festnetz, EB und LB BP Zweitwohnsitz, EB und LB BP Freizeit, EB und LB BP Mobilpartner, EB und LB BP Mobilvorwahl, EB und LB BP Mobilpartner Plus, EB und LB BP Company Talk, EB und LB BP Österreich Plus, EB und LB BP Bundesland Plus, EB und LB BP Friends Plus, EB und LB BP Wunsch-Ausland Fix&Mobil, EB und LB BP Europa Plus sowie EB und LB BP Österreich Plus 24/7 in ihrer Sitzung vom 05.02.2007 einstimmig beschlossen:

I. Spruch

1. Gemäß § 45 sowie § 26 Abs. 3 des Bundesgesetzes, mit dem ein Telekommunikationsgesetz erlassen wird (Telekommunikationsgesetz 2003 - TKG 2003, BGBl. I Nr. 70/2003 idGF 133/2005) und § 37 Abs. 2 Satz 1 TKG 2003 iVm § 43 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 TKG 2003 iVm mit Punkt I.2.4. des Bescheides M 1/03-61, Punkt I.2.4. des Bescheides M 2/03-61, Punkt I.2.1. des Bescheides M 3/03-93, Punkt I.2.1. des Bescheides M 4/03-81 sowie Punkt I.2.1. des Bescheides M 6/03-85 wird dem Antrag der Telekom Austria vom 06.12.2006 (in der Version der Antragsänderung vom 19.01.2007) auf Genehmigung der AGB Telefon, LB BP Friends, LB BP Handy-Friends, LB BP Geschäftspartner, LB BP Wunsch-Bundesland, LB BP Wunsch-Ausland, LB BP Wunsch-Ausland mobil, LB BP Wochenende, LB BP Freiminuten, LB BP Lokalzone, LB BP Inlandszone, LB BP Österreichisches Festnetz, LB BP Zweitwohnsitz, LB BP Freizeit, LB BP Mobilpartner, LB BP Mobilvorwahl, LB BP Mobilpartner Plus, LB BP Company Talk, LB BP Österreich Plus, LB BP Bundesland Plus, LB BP Friends Plus, LB BP Wunsch-Ausland Fix&Mobil, LB BP Europa Plus und LB BP Österreich Plus 24/7, die als Anlage 1 einen integrierenden Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides bilden, stattgegeben.

2. Gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 TKG 2003 iVm § 43 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 TKG 2003 iVm mit Punkt I. 2.4. des Bescheides M 1/03-61, Punkt I.2.4. des Bescheides M 2/03-61, Punkt I.2.1. des Bescheides M 3/03-93, Punkt I.2.1. des Bescheides M 4/03-81 sowie Punkt I.2.1. des Bescheides M 6/03-85 iVm § 45 TKG 2003 sowie § 26 Abs. 3 TKG 2003 wird dem Antrag der Telekom Austria vom 06.12.2006 (in der Version der Antragsänderung vom 19.01.2007) auf Genehmigung der EB Fernsprechen, EB ISDN, EB Telekommunikationszuschuss, EB TikTak Privat, EB TikTak Office, EB TikTak Business, EB TikTak Business Plus, EB TikTak Business Top, EB Bonus Talk, EB Phone Club, EB SN 05, Rabattbestimmungen der Telekom Austria, EB BP Friends, EB BP Handy-Friends, EB BP Geschäftspartner, EB BP Wunsch-Bundesland, EB BP Wunsch-Ausland (zwei chronologisch abgestimmte Versionen), EB BP Wunsch-Ausland mobil (zwei chronologisch abgestimmte Versionen), EB BP Wochenende, EB BP Freiminuten, EB BP Lokalzone, EB BP Inlandszone, EB BP Österreichisches Festnetz, EB BP Zweitwohnsitz, EB BP Freizeit, EB BP Mobilpartner, EB BP Mobilvorwahl, EB BP Mobilpartner Plus, EB BP Company Talk, EB BP Österreich Plus, EB BP Bundesland Plus, EB BP Friends Plus, EB BP Wunsch-Ausland Fix&Mobil, EB BP Europa Plus und EB BP Österreich Plus 24/7, die als Anlage 2 einen integrierenden Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides bilden, stattgegeben.
3. Die Genehmigung der Entgeltbestimmungen (Spruchpunkt 2) erfolgt unter der Auflage, dass diese an allfällige Änderungen der Terminierungsentgelte in Mobilfunknetze angepasst werden. Eine Differenzierung zwischen Gesprächen zu verschiedenen Mobilfunkbetreibern muss aus den zu Grunde liegenden Terminierungsentgelten ableitbar sein. Das Verhältnis einer allfälligen Differenzierung der Entgelte zu Mobilfunk nach Geschäftszeit und Freizeit muss bei Verbindungen zu allen Mobilnetzbetreibern gleich sein. Für Erhöhungen gilt § 25 Abs. 2 und 3 TKG 2003. Die Telekom Austria hat die vorgenommene Berechnung der Verbindungsentgelte zu begründen.
4. Die Genehmigung der Entgeltbestimmungen (Spruchpunkt 2) erfolgt unter der auflösenden Bedingung, dass die Geltungsdauer der Genehmigung endet, sobald eine Entscheidung der Telekom-Control-Kommission nach §§ 43, 45 TKG 2003 über einen – zum Zeitpunkt der Zustellung dieses Bescheids noch nicht bei der Telekom-Control-Kommission eingebrachten – Antrag der Telekom Austria auf Genehmigung von Entgelten für den Telefondienst über ein festes Netz in Rechtskraft erwächst.
5. Die Genehmigung der vorgelegten Rabattbestimmungen (Spruchpunkt 2) erfolgt unter der Auflage, dass die von Telekom Austria tatsächlich gewährten bzw. kumulierten Rabatte zu keiner Unterschreitung der IC-Vorleistungskosten je Kunde innerhalb einzelner Tarifoptionen und Entfernungszonen führen dürfen.
6. Der Telekom Austria wird für die in Spruchpunkt 2 genehmigten Entgeltbestimmungen die Auflage erteilt, auf Monatsbasis vierteljährlich, spätestens jeweils zwei Monate nach Quartalsende, nachstehende Daten (zu lit. a. bis e.) in elektronischer Form der Regulierungsbehörde zu übermitteln: Bezüglich der Rabatte (lit f.) hat eine jährliche Datenlieferung spätestens zwei Monate nach Ende des Kalenderjahres zu erfolgen:

- a. Anzahl der Teilnehmer je Tarifoption, sowie Umsätze aus Grundentgelten und getrennt davon Anzahl der Teilnehmer und Umsätze aus monatlichen Zuschlägen für zusätzlich gewählte Pakete (getrennt nach POTS, ISDN und Multi ISDN; die „Zuschusskunden“ und deren entsprechende Erlöse [Gutschriften gemäß dem Fernsprechentgeltezuschussgesetz] sind mit einzubeziehen) Gesprächsminuten, Anzahl der Gespräche und Umsätze aus Verbindungsentgelten je Tarifoption gegliedert nach Gesprächsdistanz (Lokal, Regional, National, Österreichzone, die einzelnen Mobilzonen und Ausland gesamt); die „Zuschusskunden“ und deren entsprechende Erlöse sind mit einzubeziehen, die Verkehrsminuten, welche im Rahmen der Bonuspakete anfallen, sind ebenfalls zu inkludieren.
 - b. Bonuspakete: Anzahl der Teilnehmer und Umsätze, Gesprächsminuten, Anzahl der Gespräche und Umsätze aus Verbindungsentgelten je Bonuspaket (getrennt nach Tarifoption) gegliedert nach Gesprächsdistanz (Lokal, Regional, National, Österreichzone, die einzelnen Mobilzonen und Ausland je Zone); die „Zuschusskunden“ und deren entsprechende Werte sind mit einzubeziehen.
 - c. Churnrates: Anzahl der Teilnehmer, die von einer Tarifoption in eine andere wechseln (mit Angaben von welcher in welche Tarifoption)
 - d. Anzahl der entbündelten Teilnehmeranschlussleitungen, Anzahl der eigenen ADSL-Anschlüsse, Anzahl der ADSL-Anschlüsse im Rahmen des Wholesaleoffers, gegebenenfalls die Anzahl der Resale-Kunden
 - e. Anzahl der Zuschusskunden getrennt nach Tarifoption
 - f. Rabatte jährlich: Höhe der gewährten Rabatten je nach Rabattart getrennt nach Tarifoption (untergliedert nach Grundentgelt und Entfernungszonen).
7. Für diesen Bescheid sind gemäß § 1 in Verbindung mit Punkt E Z 7 des 2. Abschnittes der Telekommunikationsgebührenverordnung, BGBl II Nr. 29/1998, idF BGBl II Nr. 438/2006 Euro 49,05 an Gebühren binnen zwei Wochen ab Zustellung an das BMVIT, Kontonummer 5040003, PSK, zu entrichten.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Email vom 06.12.2006 (ON 1) beantragte die Telekom Austria AG (in Folge: „TA“) die Genehmigung der im Spruch dieses Bescheides enthaltenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), Leistungsbeschreibungen (LB) und Entgeltbestimmungen (EB). In der Sitzung der Telekom-Control-Kommission vom 11.12.2006 (ON 3) wurden Mag. Martin Pahs, Dr. Wolfgang Briglauer, Dr. Bettina Bauer und Mag. Christian Paiser als Amtssachverständige mit der Erstellung eines wirtschaftlichen Gutachtens beauftragt. Mit Schreiben vom 18.12.2006 (ON 6) wurde von TA eine erstmalige Antragsänderung eingebracht. TA brachte in Folge am 16.01.2007 (ON 8) sowie 19.01.2007 (ON 9) weitere Antragsänderungen ein. Mit Schreiben vom 24.1.2007 (ON 12) wurde TA das wirtschaftliche Gutachten (ON 11), verbunden mit der Gelegenheit gemäß § 45 Abs. 3 AVG Stellung zu nehmen, zugestellt. TA brachte keine Stellungnahme zum wirtschaftlichen Gutachten ein.

2. Festgestellter Sachverhalt

2.1. Beantragte Tarifänderungen:

Der Antrag der TA sieht folgende Änderungen im Tarifgefüge vor:

1. Geringfügige Auslandszonenanpassungen (Änderungen von Zonenzuordnungen zu Gunsten des Kunden) und Erhöhung von Auslandstarifen sowie Einführung eines neuen Bonuspaketes (Österreich Plus 24/7) in der Tarifooption TikTak Privat.
2. Erstmalige Einführung von Bonuspaketen im Standardtarif:
 - a. Friends
 - b. Handy Friends
 - c. Österreich Plus
3. Geringfügige Auslandszonenanpassungen (Änderungen von Zonenzuordnungen zu Gunsten des Kunden) sowie Einführung und Einfrieren von Bonuspaketen in den Businessstarifen TikTak Plus und TikTak Top:
 - a. Wunsch-Ausland fix&mobil (Neueinführung)
 - b. Europa Plus (Neueinführung)
 - c. Wunsch-Ausland (Einfrieren¹)
 - a. Wunsch-Ausland mobil (Einfrieren)
 - b. Österreichisches Festnetz (Erweiterung auf Multi-ISDN)
 - c. Mobilvorwahl (Erweiterung auf 3 statt 2 bzw 5 statt 3 Vorwahlen)
4. Inflationsanpassung beim Entgelt für die Nichterteilung einer Einzugsermächtigung von 2,17 EUR auf 2,50 EUR

¹ D.h. diese werden Neukunden nicht mehr angeboten, für die bestehenden Kunden gilt das Angebot weiterhin.

2.2. Kostendeckung der Entgelte:

Verkehrsabhängige Entgelte

Für die verkehrsabhängigen Entgelte ergeben sich auf Grundlage der Verkehrsmengen 2006 sowie der erwarteten Entwicklung im Jahr 2007 folgende Kostenüberdeckungsgrade:

[Auf die Darstellung dieser Tabelle wegen des Schutzes von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen verzichtet]

ABBILDUNG 1: PLANKOSTENÜBERDECKUNGSGRAD 2007 NACH RABATTEN INKL. PAKETEN LT. GUTACHTERN

In den Zellen, in denen ein negativer Kostenüberdeckungsgrad ausgewiesen wird (Vollkosten sind höher als Erlöse), liegen die Preise trotzdem über den Vorleistungskosten. So beträgt etwa der Durchschnittstarif lokal bei TikTak Business-Top 0,0200 Euro, die Vorleistungskosten für einen ANB (lokale Originierung + lokale Terminierung) liegen jedoch mit 0,01565 Euro darunter.

Bonuspakete

In der Folge werden die für die jeweilige Tarifoption beantragten Bonuspakete dargestellt.

Standardtarif

Für diese Tarifoption werden erstmals Optionalpakete eingeführt.

Friends

Beim Bonuspaket „Friends“ werden den Teilnehmern gegen Leistung eines Pauschalbetrages um 25% ermäßigte Verbindungsentgelte zu drei österreichischen Festnetznummern in der Freizeit angeboten, wobei keine Minutenobergrenzen im Sinne von „fair use“ vorgesehen sind.

Für dieses Bonuspaket erwartet TA Teilnehmerstände von XXX Teilnehmer zum 31.12.2007 und XXX Teilnehmer zum 31.12.2008. Das zusätzlich erzielbare Ergebnis (Paketentgelte minus Erlösentgang) beläuft sich auf XXX bzw. XXX EUR.

Handy Friends

Beim Bonuspaket „Handy Friends“ werden den Teilnehmern gegen Leistung eines Pauschalbetrages um 25% ermäßigte Verbindungsentgelte zu drei österreichischen Rufnummern im österreichischen Mobilnetz in der Freizeit angeboten, wobei keine Minutenobergrenzen im Sinne von „fair use“ vorgesehen sind.

Für dieses Bonuspaket erwartet TA Teilnehmerstände von XXX Teilnehmer zum 31.12.2007 und XXX Teilnehmer zum 31.12.2008. Das zusätzlich erzielbare Ergebnis (Paketentgelte minus Erlösentgang) beläuft sich auf XXX bzw. XXX EUR.

Österreich Plus

Beim Bonuspaket „Österreich Plus“ werden den Teilnehmern gegen Leistung eines Pauschalbetrages Gratisgespräche ins gesamte österreichische Festnetz in der Freizeit angeboten, wobei Minutenobergrenzen im Sinne von „fair use“ vorgesehen sind.

Für dieses Bonuspaket erwartet TA Teilnehmerstände von XXX Teilnehmer zum 31.12.2007 und XXX Teilnehmer zum 31.12.2008. Das zusätzlich erzielbare Ergebnis (Paketentgelte minus Erlösentgang) beläuft sich auf XXX bzw. XXX.

TikTak Privat

Österreich Plus 24/7

Beim Bonuspaket „Österreich Plus“ werden den Teilnehmern gegen Leistung eines Pauschalbetrages Gratisgespräche ins gesamte österreichische Festnetz rund um die Uhr angeboten, wobei Minutenobergrenzen im Sinne von „fair use“ vorgesehen sind.

Für dieses Bonuspaket erwartet TA Teilnehmerstände von XXX Teilnehmer zum 31.12.2007 und XXX Teilnehmer zum 31.12.2008. Das zusätzlich erzielbare Ergebnis (Paketentgelte minus Erlösentgang) beläuft sich auf XXX bzw. XXX EUR.

TikTak Business-Plus

Die Erweiterungen der Bonuspakete „Österreichisches Festnetz“ (nun auch für Multi-ISDN bestellbar) und „Mobilvorwahl“ (3 statt 2 bzw. 5 statt 3 Vorwahlen) sind geringfügig und bringen keine relevante Auswirkung auf die Kostendeckung mit sich.

Europa Plus

Das Bonuspaket „Europa Plus“ beinhaltet Gratisgespräche ins Festnetz eines ausgewählten Landes aus den ersten 3 Auslandszonen. In diesem Bonuspaket erwartet TA für den 31.12.2007 XXX Teilnehmer, für den 31.12.2008 XXX Teilnehmer. Das zusätzlich erzielbare Ergebnis (Paketentgelte minus Erlösentgang) beläuft sich auf XXX bzw. XXX EUR. Auch in diesem Paket sind Minutenobergrenzen vorgesehen. Die Abschätzung der Ergebnisauswirkung von TA ist zu optimistisch, und es wird die Einführung des Bonuspaketes keine Auswirkung auf das Ergebnis und damit auch keine Auswirkung auf die Kostendeckungsgrade haben.

Wunschausland Fix&Mobil

Mit dem Bonuspaket „Wunschausland Fix&Mobil“ bietet TA Verbindungsentgelte zu geographischen und mobilen Rufnummern in 3, 5 oder 10 Länder. Auch in diesem Paket sind Minutenobergrenzen vorgesehen.

In diesem Bonuspaket erwartet TA für den 31.12.2007 XXX Teilnehmer an, für den 31.12.2008 XXX Teilnehmer. Das zusätzlich erzielbare Ergebnis (Paketentgelte minus Erlösentgang) beläuft sich auf XXX bzw. XXX EUR.

Auch bei diesem Bonuspaket ist die Abschätzung der Ergebnisauswirkung von TA zu optimistisch, und es wird die Einführung des Bonuspaketes keine Auswirkung auf das Ergebnis und damit auch keine Auswirkung auf die Kostendeckungsgrade haben.

TikTak-Business Top

Europa Plus

Das Bonuspaket „Europa Plus“ beinhaltet Gratisgespräche ins Festnetz eines ausgewählten Landes aus den ersten 3 Auslandszonen. In diesem Bonuspaket erwartet TA für den 31.12.2007 XXX Teilnehmer, für den 31.12.2008 XXX Teilnehmer. Das zusätzlich erzielbare Ergebnis (Paketentgelte minus Erlösentgang)

beläuft sich auf XXX bzw. XXX EUR. Auch in diesem Paket sind Minutenobergrenzen vorgesehen.

Wunschausland Fix&Mobil

Mit dem Bonuspaket „Wunschausland Fix&Mobil“ bietet TA Verbindungsentgelte zu geographischen und mobilen Rufnummern in 3, 5 oder 10 Länder. Auch in diesem Paket sind Minutenobergrenzen vorgesehen.

In diesem Bonuspaket erwartet TA für den 31.12.2007 XXX Teilnehmer, für den 31.12.2008 XXX Teilnehmer. Das zusätzlich erzielbare Ergebnis (Paketentgelte minus Erlösentgang) beläuft sich auf XXX bzw. XXX EUR.

Zusammenfassung Bonuspakete

Alle von TA beantragten Bonuspakete sind durch alternative Anbieter nachbildbar. Durch eine ausreichende Spanne zwischen Vorleistungskosten und den durch die Pakete ermäßigten Tarifen bzw. durch die vorgesehenen Minutenbeschränkungen („Fair Use“) ist gewährleistet, dass alternative Anbieter bei allen Paketen zumindest ihre Vorleistungskosten abdecken können, bei einigen Paketen steht allerdings nur eine sehr geringe bzw. keine Spanne zur Abdeckung sonstiger Selbstkosten der alternativen Anbieter zur Verfügung. Eine Übersicht der Bonuspakete samt Angaben zur Abdeckung der Vorleistungskosten findet sich in nachstehender Tabelle:

[Auf die Darstellung dieser Tabelle wegen des Schutzes von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen verzichtet]

Die Bonuspakete in den Tarifen TikTak Privat und TikTak Business (bzw TikTakBusiness-Top) erhöhen die Erlöse und somit die Kostendeckungsgrade, wobei es sich bei TikTak Business nur um geringfügige Verbesserungen handelt, während die Bonuspakete in der Tarifoption TikTak Privat zu einem deutlichen Mehrerlös führen. Im Tarif TikTak Office (bzw TikTak-Business Plus) verringern sich die Erlöse durch die Bonuspakete geringfügig.

Auswirkungen auf die Nutzer:

2.3 Zahlscheinentgelt

TA verlangt von jenen Kunden, die keine Ermächtigung für den Einzug von Forderungen nach dem Einzugsermächtigungsverfahren erteilen, eine bereits erteilte Ermächtigung widerrufen oder wenn das von dem Kunden angegebene Kreditinstitut eine vom Kunden bereits erteilte Ermächtigung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, verweigert, für jede Rechnung ein Entgelt. Bisher betrug das Entgelt 2,17 EUR, die Erhöhung sieht einen Betrag von 2,50 EUR vor.

Von der Erhöhung des Zahlscheinentgelts betroffen sind demnach all jene Kunden, die ihre Rechnungen mittels Erlagschein (oder Internetbanking) begleichen. Entsprechend der Angaben der Telekom Austria für September und Oktober 2006 nutzen XX% (=XX) ihrer Kunden die Möglichkeit der Einzahlung per Erlagschein; XX% (=XX Mio.) hingegen erteilen eine Einzugsermächtigung. Knapp XX% der Erlagscheinzahler sind Nichtprivatkunden (Geschäftskunden) und etwa XX% der Erlagscheinzahler (XX) sind Kunden gemäß dem Fernsprechentgeltzuschussgesetz (letztere entsprechen einem Anteil von XX% aller Kunden von TA). Der Anteil der Nichtprivatkunden bei den Erlagscheinzahlern liegt deutlich über dem Anteil bei der Zahlungsart Einziehungsauftrag, bei der der Anteil der Nichtprivatkunden rund XX% entspricht. Geschäftskunden zahlen demnach eher mit Erlagschein als mittels Einzugsermächtigung. Anders ist dies bei den Fernsprechentgeltzuschusskunden: Der Anteil der Erlagscheinzahler unter den Fernsprechentgeltzuschusskunden ist geringfügig geringer als bei allen TA-Kunden.

Eine Gegenüberstellung der Erhöhung des Entgelts von 30 ATS auf 2,50 EUR mit der Entwicklung des nationalen Verbraucherpreisindex (VPI, 1996=100, Quelle: Statistik Austria, OeNB) zeigt, dass bei einer Fortschreibung der (ab Jänner 2007 linear prognostizierten) Inflationsentwicklung von März 2000 (Datum der einschlägigen OGH-Entscheidung 4 Ob 50/00g vom 14.3.2000), mit der die Zulässigkeit eines „Zahlscheinentgeltes“ bestätigt wurde) bis zu einem angenommenen Inkrafttreten des neuen Tarifs mit April 2007 die Veränderung des Entgelts auf 2,50 EUR abgedeckt wird. Zieht man den Startzeitpunkt Mai 2001 heran (Datum der erstmaligen Genehmigung eines „Zahlscheinentgeltes“ für TA in der Höhe von 30 ATS), so beträgt der inflationsangepasste Preis 2,42 EUR. Die Abweichung der beiden Werte erklärt sich durch die unterschiedliche Dynamik in der Entwicklung, die vom Ausgangszeitpunkt des Vergleichs (März 2000 vs. Mai 2001) abhängig ist.

Dieselbe Berechnung, durchgeführt mit dem Netto-Pro-Kopf-Einkommen je Arbeitnehmer als Approximationswert für die durchschnittliche Lohnentwicklung, ergibt Werte von 2,48 EUR (im Vergleich zu März 2000) bzw. 2,43 EUR (im Vergleich zu Mai 2001).

2.4 Auslandstarife

Von der Erhöhung der Auslandstarife sind alle Kunden der Tarifoption TikTak Privat betroffen; die Auswirkung dieser Erhöhung wird für einige Kunden dieser Tarifoption entsprechend ihrem Telefonieverhalten dadurch abgemildert, dass Telekom Austria gleichzeitig eine Verschiebung der Länderzuordnung einiger Staaten zu günstigeren Zonen beantragte. Insgesamt bewirkt der Tarifantrag eine Verteuerung von ca. 3% für TikTak Privat-Teilnehmer bei Auslandsgesprächen.

Kunden der Tarifoption TikTak Business profitieren von der Absenkung durch die Zonenverschiebungen.

Ein Vergleich der jeweils günstigsten Tarifpakete (Minimumtarif für November 1997 und TikTak Privat nach vorliegendem Antrag ohne Berücksichtigung der Auslandszonenverschiebung, jeweils Minutentariife lt. Entgeltbestimmungen) auf Basis der Telefonnutzung 1997 eines durchschnittlichen Teilnehmers im Minimumtarif zeigt, dass die durchschnittliche Rechnung (Grundentgelt und Verbindungsentgelte) nominell gesunken ist. Zahlte der Minimumteilnehmer im Jahr 1997/1998 noch XXX EUR im Jahr, so betrüge die durchschnittliche Rechnung bei gleichem Nutzungsverhalten wie 1997, aber aktuellen Preisen, nur XXX EUR bzw. inkl. Zahlscheinentgelt XXX EUR. Nimmt man die Minutennachfrage eines durchschnittlichen TikTak Privat-Kunden aus 2006 als Basis des Warenkorbes, so beläuft sich die jährliche Rechnung dieses Kunden 2007 auf XXX EUR (XXX EUR inkl. Zahlscheinentgelt), 1997/98 hätte er bei den damals vorliegenden Preisen XXX EUR entrichtet.

Weiters zeigt ein Vergleich der nominellen neuen TikTak-Privat-Tarife mit den Tarifen der Telekom Austria eigenen Calling Card Eco, dass letztere in fast allen Dimensionen mitunter deutlich günstiger ist. Lediglich bei manchen Auslandstelefonaten zu Mobiltelefonen in der Offpeak Zeit und bei vereinzelt Ländern über mehrere Dimensionen ist das Minutenentgelt bei TikTak Privat günstiger.

3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem Antrag vom 06.12.2006 (in der Version der Antragsänderungen vom 18.12.2006, 16.01.2007 und 19.01.2007) und dem wirtschaftlichen Gutachten der Amtsachverständigen vom 22.01.2007 (ON 11). Der Sachverhalt ist unstrittig

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zu Spruchpunkt 1. (Genehmigung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen):

Im Bescheid M 1/03-61 vom 20.12.2004 wurde festgestellt, dass die TA auf dem Markt „Zugang von Privatkunden zum öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten (Endkundenmarkt)“ gemäß § 1 Z 1 der Telekommunikationsmärkteverordnung 2003 über beträchtliche Marktmacht verfügt.

Im Bescheid M 2/03-61 vom 20.12.2004 wurde festgestellt, dass die TA auch auf dem Markt „Zugang von Nichtprivatkunden zum öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten (Endkundenmarkt)“ gemäß § 1 Z 2 Telekommunikationsmärkteverordnung 2003 über beträchtliche Marktmacht verfügt.

Im Bescheid M 3/03-93 vom 02.10.2006 wurde festgestellt, dass die TA auf dem Markt „Inlandsgespräche für Privatkunden über das öffentliche Telefonnetz an festen Standorten (Endkundenmarkt)“ gemäß § 1 Z 3 der Telekommunikationsmärkteverordnung 2003 über beträchtliche Marktmacht verfügt.

Im Bescheid M 4/03-81 vom 20.03.2006 wurde festgestellt, dass die TA auf dem Markt „Inlandsgespräche für Nichtprivatkunden über das öffentliche Telefonnetz an festen Standorten (Endkundenmarkt)“ gemäß § 1 Z 4 der Telekommunikationsmärkteverordnung 2003 über beträchtliche Marktmacht verfügt.

Im Bescheid M 6/03-85 vom 20.03.2006 wurde festgestellt, dass die TA auf dem Markt „Auslandsgespräche für Nichtprivatkunden über das öffentliche Telefonnetz an festen Standorten (Endkundenmarkt)“ gemäß § 1 Z 6 der Telekommunikationsmärkteverordnung 2003 über beträchtliche Marktmacht verfügt.

TA ist Universaldienstbringerin hinsichtlich des Dienstes „Zugang zum öffentlichen Telefondienst über einen an einem festen Standort realisierten Anschluss“ (nach § 26 Abs. 2 Z 1 TKG 2003).

Gemäß Punkt I.2.4. des Bescheides M 1/03-61, Punkt I.2.4. des Bescheides M 2/03-61, Punkt I.2.1. des Bescheides M 3/03-93, Punkt I.2.1. des Bescheides M 4/03-81 sowie Punkt I.2.1. des Bescheides M 6/03-85 hat die TA nach § 43 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 TKG 2003 ihre Geschäftsbedingungen vorab zur Genehmigung vorzulegen.

Für Leistungen, die in Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Leistungsbeschreibungen enthalten sind, die einem der von den Bescheiden zu M 1/03, M 2/03, M 3/03, M 4/03 oder M 6/03 erfassten Märkte zuzurechnen sind, ist daher für die Beurteilung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen § 37 Abs. 2 Satz 1 TKG 2003 iVm § 43 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 TKG 2003 iVm den Bescheiden zu M 1/03, M 2/03, M 3/03, M 4/03 oder M 6/03 iVm § 45 TKG 2003 heranzuziehen.

Nach § 45 Abs. 6 TKG 2003 ist die Genehmigung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu versagen, wenn sie Bestimmungen des TKG 2003 oder den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen oder §§ 879 und § 864a ABGB oder §§ 6 und 9 KSchG nicht entsprechen.

Weiters bestimmt § 26 Abs. 3 TKG, dass Geschäftsbedingungen, welche Universaldienste regeln, unter sinngemäßer Anwendung des Verfahrens nach § 45 TKG 2003 zu genehmigen sind. Nach der Regelung des § 26 Abs. 3 iVm § 45 Abs 6 TKG 2003 ist die Genehmigung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu versagen, wenn sie Bestimmungen dieses Bundesgesetzes (TKG 2003) oder den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen oder §§ 879 und 864a ABGB oder §§ 6 und 9 KSchG nicht entsprechen.

Schlussfolgerungen:

Die Überprüfung der von der TA zur Genehmigung beantragten AGB und Leistungsbeschreibungen hat ergeben, dass diese den oben angeführten Prüfungsmaßstäben entsprechen.

Die beantragten Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Leistungsbeschreibungen waren somit entsprechend Spruchpunkt 1 zu genehmigen.

Da im Übrigen antragsgemäß entschieden wurde, kann hinsichtlich des Spruchpunktes 1 eine weitere Begründung gemäß § 58 Abs. 2 AVG entfallen.

4.2. Zu Spruchpunkt 2. (Genehmigung von Entgelten):

4.2.1. Zur Kostenorientierung:

Die von TA zur Genehmigung vorgelegten Entgeltbestimmungen enthalten teilweise Leistungen, die den von den Bescheiden zu M 1/03, M 2/03 M 3/03, M 4/03 und M 6/03 erfassten Märkten zuzurechnen sind. Gemäß Punkt I.2.4. des Bescheides M 1/03-61, Punkt I.2.4. des Bescheides M 2/03-61, Punkt I.2.1. des Bescheides M 3/03-93, Punkt I.2.1. des Bescheides M 4/03-81 sowie Punkt I.2.1. des Bescheides M 6/03-85 hat die TA nach § 43 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 TKG 2003 ihre Endkundenentgelte, ausgenommen Aktionsangebote bis zu einer Dauer von drei Monaten, der Regulierungsbehörde vorab zur Genehmigung vorzulegen. Die Endkundenentgelte müssen dem Maßstab der Kostenorientierung entsprechen.

Für Leistungen, die in Entgeltbestimmungen enthalten sind, die einem der von den Bescheiden zu M 1/03, M 2/03, M 3/03, M 4/03 und M 6/03 erfassten Märkte zuzurechnen sind, ist daher für die Genehmigung der Entgelte § 37 Abs. 2 Satz 1 TKG 2003 iVm § 43 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 TKG 2003 iVm Punkt I.2.4. des Bescheides M 1/03-61, Punkt I.2.4. des Bescheides M 2/03-61, Punkt I.2.1. des Bescheides M 3/03-93, Punkt I.2.1. des Bescheides M 4/03-81 sowie Punkt I.2.1. des Bescheides M 6/03-85 heranzuziehen.

Den Marktanalysebescheiden M 1/03, M 2/03 M 3/03, M 4/03 und M 6/03 entsprechend hat ein Tarif, welcher einem dieser Märkte zuzurechnen ist, nachstehende 3 Kriterien zu erfüllen um genehmigungsfähig zu sein (Tarifmatrix):

Kriterium 1: Jede angebotene Tarifzone muss, nach Berücksichtigung von Rabatten und anderen Vergünstigungen (z.B. Werbeaktionen), über alle Tarifoptionen hinweg kostendeckend sein.

Kriterium 2: Je Tarifoption müssen die Tarifzonen in Summe, nach Berücksichtigung von Rabatten und anderen Vergünstigungen, kostendeckend sein.

Kriterium 3: Die Entgelte für einzelne Tarifzonen innerhalb einzelner Tarifoptionen sowie die Entgelte für Grundentgelte einzelner Tarifoptionen müssen sich hinsichtlich ihrer Untergrenze an den Vorleistungskosten für das entsprechende Produkt orientieren.

Schlussfolgerungen:

Die Überprüfung der von der TA zur Genehmigung beantragten Entgelte hat ergeben, dass diese dem zuvor angeführten Prüfungsmaßstab der Kostenorientierung auch unter Berücksichtigung der Rabatte entsprechen. Zur Begründung kann auf die Ausführungen zum festgestellten Sachverhalt (Punkt 2.2. dieses Bescheides) verwiesen werden.

Die beantragten Entgelte bzw. Entgeltbestimmungen waren somit entsprechend Spruchpunkt 2. zu genehmigen.

Da im Übrigen antragsgemäß entschieden wurde, kann hinsichtlich des Spruchpunktes 2 eine weitere Begründung gemäß § 58 Abs. 2 AVG entfallen.

4.2.2. Zur Erschwinglichkeit:

Gemäß § 26 Abs. 1 TKG 2003 ist der Universaldienst ein Mindestangebot an öffentlichen Diensten, zu denen alle Nutzer unabhängig von ihrem Wohn- oder Geschäftsort zu einem erschwinglichen Preis Zugang haben müssen. Ein wesentlicher Bestandteil des Universaldienstes ist nach § 26 Abs. 2 Z 1 TKG 2003 der Zugang zum öffentlichen Telefondienst über einen an einem festen Standort realisierten Anschluss, über den auch ein Fax und ein Modem betrieben werden können, einschließlich der fernmeldetechnischen Übertragung von Daten mit Datenraten, die für einen funktionalen Internetzugang ausreichen.

Für Entgelte und Änderungen von Entgelten, die im Rahmen des Universaldienstes durch ein verpflichtetes Unternehmen erbracht werden, bestimmt § 26 Abs. 3 TKG 2003, dass diese unter sinngemäßer Anwendung des Verfahrens nach § 45 TKG 2003 und unter Berücksichtigung der Erschwinglichkeit bundesweit einheitlich zu genehmigen sind. Im Rahmen der Entgeltkontrolle ist somit auch das Kriterium der Erschwinglichkeit Prüfungsmaßstab.

Weder die österreichische (TKG 2003, Universaldienstverordnung) noch die europäische Gesetzgebung (Universaldienstrichtlinie, RL 2002/22/EG) definieren klar messbare Kriterien

zur Bestimmung eines erschwinglichen Preises. Einziger diesbezüglicher Anhaltspunkt ist Artikel 9 Abs. 1 RL 2002/22/EG, der die nationale Regulierungsbehörde dazu verpflichtet, die Entwicklung und Höhe der Endnutzertarife für die Dienste, die unter die Universaldienstpflichtungen fallen und von benannten Unternehmen erbracht werden, insbesondere im Verhältnis zu den nationalen Verbraucherpreisen und Einkommen zu überwachen. Auch in der europäischen Regulierungspraxis und der einschlägigen Literatur sind keine allgemein anerkannten Indikatoren zur Messung der Erschwinglichkeit bekannt. Unter diesem Gesichtspunkt erachtet es die Telekom-Control-Kommission als ein wesentliches Kriterium für die Erschwinglichkeit, wenn die Steigerung bei den Entgelten im Zeitverlauf in angemessener Relation zu der Steigerung der Verbraucherpreise und der Einkommen steht. Weiters wurde gemäß der bisherigen Spruchpraxis der Telekom-Control-Kommission nicht die Auswirkungen des Tarifantrags auf den Einzelpreis, sondern auf die Gesamtheit aller Entgelte geprüft. Das Kriterium des bundesweit einheitlichen Tarifes ist jedenfalls erfüllt, da TA keine regionalen Tarifunterschiede festlegt.

Der gegenständliche Antrag sieht in zwei Bereichen Entgelterhöhungen vor:

Ad. Entgelt für die Nichterteilung einer Einzugsermächtigung:

Die Zulässigkeit eines Entgeltes für die Nichterteilung einer Einzugsermächtigung in der Höhe von 30 ATS (entspricht 2,17 EUR) wurde vom OGH in der Entscheidung 4 Ob 50/00g vom 14.3.2000 betreffend die Mobilkom Austria AG bestätigt. Unter Berücksichtigung des Urteils genehmigte die TKK mit Bescheid G 08/02 vom 9.9.2002 ein Entgelt für die Bezahlung bei Nichterteilung einer Einzugsermächtigung von 2,17 EUR (bereits im Jahr 2001 wurden mit Bescheid G 12/01 vom 18.05.2001 TikTak-Tarifoptionen der Telekom Austria mit einem entsprechenden Entgelt von 30 ATS genehmigt). Wie im Sachverhalt festgestellt, ergeben sich je nach Betrachtungsweise (Verbraucherpreisindex mit den Startzeitpunkten März 2000, Mai 2001 sowie Entwicklung der Netto-Pro-Kopfeinkommen) angepasste Preise mit den Werten 2,50 EUR, 2,42 EUR, 2,43 EUR sowie 2,48 EUR (siehe Ausführungen in Punkt 2.3). Auch wenn diese Werte teilweise unter dem beantragten Wert von 2,50 EUR liegen, sind die Differenzen (maximal 0,08 EUR) so gering, dass ihnen keine besondere Relevanz zukommt und somit die Erhöhung des Entgeltes im annähernd gleichen Verhältnis erfolgt, wie die Entwicklung des Verbraucherpreisindex bzw. der Einkommen in Österreich. Weiters hat die TKK erwogen, dass die Begünstigten nach dem Fernsprechentgeltezuschussgesetz verglichen mit den anderen Teilnehmern von TA überdurchschnittlich oft mittels Einzugsermächtigung bezahlen und somit vergleichsweise weniger von der Preiserhöhung betroffen sind. Unter dem Gesichtspunkt der Erschwinglichkeit erscheint somit die beantragte Erhöhung des Entgeltes für die Nichterteilung einer Einzugsermächtigung von 2,17 EUR auf 2,50 EUR unbedenklich.

Ad. Erhöhungen der Entgelte für Auslandsverbindungen

Wie festgestellt beantragt TA geringfügige Erhöhungen bei den Entgelten für Auslandsgespräche. Eine Warenkorbbetrachtung für einen durchschnittlichen Teilnehmer der TA hat jedoch weiters ergeben, dass die gesamten nominell zu bezahlenden Entgelte im Vergleich zum Jahr 1997 deutlich gesunken sind. Die nunmehrige geringfügige Verteuerung um 3% bei den Auslandsgesprächen wurde bei dieser Warenkorbbetrachtung bereits berücksichtigt. Da im Zeitverlauf somit eine Entgeltreduktion gegeben ist, sind die von TA beantragten Entgelte für Auslandsverbindungen jedenfalls erschwinglich. Eine Analyse hinsichtlich der Entwicklung der Preise im Verhältnis zur Inflation und zum Einkommen erübrigt sich somit.

Schlussfolgerungen:

Das Kriterium der Erschwinglichkeit des § 26 Abs. 3 TKG 2003 ist daher erfüllt. Die beantragten Entgelte bzw. Entgeltbestimmungen waren somit entsprechend Spruchpunkt 2. zu genehmigen.

Da im Übrigen antragsgemäß entschieden wurde, kann hinsichtlich des Spruchpunktes 2 eine weitere Begründung gemäß § 58 Abs. 2 AVG entfallen.

4.3. Zu Spruchpunkt 3 (Entgelte für Rufe zur Mobilzone):

Gemäß § 1 Abs. 2 Z 2 TKG 2003 soll durch Maßnahmen der Regulierung unter anderem folgendes Ziel erreicht werden: „Sicherstellung eines chancengleichen und funktionsfähigen Wettbewerbs auf den Märkten der Telekommunikation“.

§ 45 Abs. 5 Z 5 TKG 2003 normiert weiters, dass die TKK bei der Genehmigung von Entgelten Auflagen erteilen kann, nach denen Entgelte im Falle geänderter Vorleistungspreise angepasst werden müssen, soweit die Erreichung effektiven Wettbewerbs dies erfordert.

Die Telekom-Control-Kommission hat bereits im Bescheid G 25/99 vom 20.12.1999 ausgesprochen, dass der Grundsatz der Kostenorientierung der Entgelte umso strenger zu prüfen ist, je ausgeprägter die Marktmacht der TA im jeweiligen Bereich ist. Besonders groß ist die Gefahr des Missbrauches der Marktmacht dort, wo die TA ihre Entgelte danach differenziert, in welchem Netz die gewählte Rufnummer liegt. Durch eine solche Differenzierung könnte die TA aufgrund ihrer großen Zahl von Kunden die Marktbedingungen beeinflussen, weshalb die Differenzierung nur genehmigt werden kann, wenn die Chancengleichheit im Wettbewerb sichergestellt bleibt und der Marktzutritt neuer Anbieter nicht behindert wird.

Um einen chancengleichen Markt zu gewährleisten, ist es daher erforderlich, dass die TA erstens für Telefonate in Mobilnetze nur Entgelte verlangt, die kostenorientiert im Hinblick auf die Kosten der Leistungsbereitstellung (ohne Terminierungsentgelte) sind, dass sie zweitens Ausdifferenzierungen zwischen den verschiedenen Mobilnetzbetreibern nur insoweit vornimmt, als diese Unterschiede durch Unterschiede in den von den Mobilnetzbetreibern verlangten Terminierungsentgelten gerechtfertigt sind und dass sie drittens Senkungen dieser Terminierungsentgelte in nichtdiskriminierender Weise an die Kunden weitergibt.

In unzulässiger Weise diskriminierend wäre es, wenn die TA eine allfällige Differenzierung nach Geschäftszeit und Freizeit bei Verbindungen zu den verschiedenen Mobilnetzbetreibern unterschiedlich gestalten würde. Würde die TA etwa zu Mobiltelefonen der mobilkom austria AG besonders niedrige Tarife anbieten, so könnte sie damit Werbeaktionen der mit ihr im Konzern verbundenen mobilkom austria AG in unzulässiger Weise unterstützen.

Durch die vorliegende Auflage für die Genehmigung der Entgelte für Gespräche zur Mobilzone soll entsprechend dem Grundsatz der Kostenorientierung die Höhe des Endkundenentgeltes für Anrufe in das Mobilnetz eindeutig mit den verrechneten Terminierungsentgelten korrelieren.

Die Auflage hinsichtlich zukünftiger Entgelte für Verbindungen zur Mobilzone entspricht den zuvor angeführten Erfordernissen, es war somit gemäß § 45 Abs. 5 Z 5 TKG 2003 die in Spruchpunkt 3 enthaltene Auflage zu erteilen.

4.4. Zu Spruchpunkt 4 (Auflösende Bedingung bei Neuantrag):

Gemäß § 45 Abs. 4 Z 4 TKG 2003 kann die Genehmigung der Entgelte eine auflösende Bedingung für den Fall, dass nach erfolgter Genehmigung ein anderer Tarif eingeführt oder geändert wird, enthalten, soweit die Erreichung effektiven Wettbewerbs dies erfordert.

Wie schon mehrfach von der Telekom-Control-Kommission ausgesprochen (zuletzt im Bescheid G 132/05 vom 14.03.2006) waren auch im gegenständlichen Bescheid die Entgeltbestimmungen nur auflösend bedingt zu genehmigen, da es für die Beurteilung der Kostenorientierung von Tarifoptionen erforderlich ist, eine Gesamtbetrachtung aller von der Antragstellerin auf dem Markt angebotenen Tarifoptionen vorzunehmen und sich insbesondere auf Grund der Verschiebungen zwischen den einzelnen Tarifoptionen und Bonuspaketen das Gesamtbild hinsichtlich der Kostenorientierung wesentlich verändern kann. Zur näheren Begründung kann auf den Bescheid der Telekom-Control-Kommission G 44/00 vom 29.01.2001 (bestätigt durch VwGH-Erkenntnis vom 6.9.2005, ZI. 2001/03/0069) verwiesen werden. Vor dem Hintergrund des gegenständlichen Antrages gelangt die Telekom-Control-Kommission zur Ansicht, dass eine allgemeine Überprüfung des gesamten Tarifgefüges der TA auf seine Kostenorientierung im Rahmen eines künftigen Antrages nach §§ 43, 45 TKG 2003 erforderlich erscheint, um die Einhaltung der gesetzlichen bzw. bescheidmäßig angeordneten Bestimmungen gewährleisten zu können. Eine entsprechende auflösende Bedingung war daher aufzuerlegen.

4.5. Zu Spruchpunkt 5 (Auflage betreffend Rabattgewährung):

Die von TA zur Genehmigung verwendeten Rabattbestimmungen enthalten teilweise Leistungen, die einem der von M 1/03, M 2/03, M 3/03 M 4/03 und M 6/03 erfassten Märkte zuzurechnen sind. Die Regelung des § 45 Abs. 5 TKG 2003 sieht die Möglichkeit vor, die Genehmigung der Entgelte an eine Nebenbestimmung im Bescheid zu knüpfen, wobei die Aufzählung im Gesetz hierbei demonstrativ ist (arg: „insbesondere“), soweit die Erreichung effektiven Wettbewerbs dies erfordert.

Bei der Überprüfung der Genehmigungsfähigkeit von Entgelten kann selbstverständlich nicht nur auf „Listenpreise“ abgestellt werden, sondern es sind auch die gewährten Rabatte zu berücksichtigen. Mit der gegenständlichen Auflage wird sichergestellt, dass bei keinem einzelnen Kunden ein Rabatt gewährt wird, der zu Preisen unter Vorleistungskosten führen würde. Es versteht sich von selbst, dass ausschließlich genehmigte Rabatte zur Anwendung kommen können und dass hinsichtlich der angewendeten Rabatte die Telekom Austria AG als marktbeherrschendes und kontrahierungspflichtiges Unternehmen nichtdiskriminierend vorzugehen hat.

4.7. Zu Spruchpunkt 6 (Auflage zur Datenlieferung):

Eine Auflage zur Datenlieferung hinsichtlich der Migrationsbewegungen und der Verkehrsentwicklungen (Churnrates) war bereits in vorhergegangenen Tarifgenehmigungsbescheiden enthalten, zuletzt im Bescheid G 132/05 vom 14.03.2006.

§ 45 Abs. 5 Z 2 TKG 2003 bestimmt, dass die Genehmigung von Entgelten als Nebenbestimmung die Verpflichtung, bestimmte Daten gemäß § 90 TKG 2003 zu übermitteln, enthalten kann, soweit dies für die Sicherstellung effektiven Wettbewerbs erforderlich ist. Die Migrationsbewegungen der Kunden und die Verkehrsentwicklungen einzelner Tarifoptionen und Bonuspaketen sind wesentliche Grundlage bei der Beurteilung der Kostenorientierung der Tarife. Es ist somit erforderlich permanent zu überprüfen, ob die

in den Gutachten erwarteten Migrationsbewegungen und Verkehrsentwicklungen in der Realität eintreten bzw. ob nicht unvorsehbare Tendenzen im Verhalten der Teilnehmer zu einer Gefährdung des Wettbewerbes führen. Es war somit eine Auflage wie in Spruchpunkt 6 enthalten, zu erteilen.

5.8. Zu Spruchpunkt 7:

Die Gebührenpflicht gründet sich auf §§ 1 und 3 der Telekommunikationsgebührenverordnung.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist gem. § 121 Abs. 5 TKG 2003 kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

IV. Hinweise

Gegen diesen Bescheid kann binnen sechs Wochen ab der Zustellung Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof und an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden. Die Beschwerde muss von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein. Bei der Einbringung der Beschwerde ist eine Gebühr von Euro 180,- zu entrichten.

Telekom-Control-Kommission
Wien, am 05.02.2007

Der Vorsitzende
Dr. Eckhard Hermann